

[Im Browser anzeigen](#)



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Unser Zitat des Monats

Nach Gerhard Schröder gilt: „*Man kann es so oder so machen. Ich bin für so.*“
Aus diesem Grund machen wir es aber anders und wünschen angenehme Lektüre...

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Wir bedanken uns für das tolle Feedback zu unseren Podcasts. Besonders der **Podcast zu § 150 SGB XI** ist offenbar gut angekommen!

Der **neue Podcast** setzt sich mit der **Tariftreue** auseinander. Ab 2022 sollen offenbar nur noch Leistungen vergütet werden, wenn nach Tarif bezahlt wird... Wie das gehen soll erklären wir in unserem neuen Podcast!

[Webseite besuchen](#)

Arbeitsrecht

Arbeitszeitkonten

Das Landesarbeitsgericht Nürnberg hat darauf hingewiesen, wie wichtig **vertraglich vereinbarte Arbeitszeitkonten** sind. Befinden sich auf dem Arbeitszeitkonto des Arbeitnehmers bei seinem Ausscheiden noch Minusstunden, darf der Arbeitgeber Entgelt hierfür nur kürzen bzw. zurückfordern, wenn dies arbeitsvertraglich vereinbart ist (LAG Nürnberg v. 19.5.2021 - 4 Sa 423/20).

Ein Anspruch auf Ausgleich von Minusstunden beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis setzt eine entsprechende Vereinbarung voraus (zuletzt etwa BAG v. 21.3.2012 - 5 AZR 670/11). Es kann dabei i.Ü. auch dahinstehen, ob der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit tatsächlich völlig frei einteilen konnte. Selbst wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung selbstständig und ohne arbeitgeberseitige Weisungen einteilen und erbringen kann, ist der Arbeitgeber zum Abzug von Minusstunden nur berechtigt, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit hatte, vor seinem Ausscheiden einen Ausgleich der Stunden herbeizuführen.

Sofern der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigt, nimmt er dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, für einen entsprechenden Ausgleich seines Kontos zu sorgen. Dies geht zu seinen Lasten. Ihre Fragen zu Arbeitszeitkonten beantworten wir gerne.

Pflegerecht

Reservierung gegen Gebühr in Heimen

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine Vereinbarung einer Platz-/Reservierungsgebühr für die Zeit vor dem tatsächlichen Einzug des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim auch gegenüber Privatversicherten unzulässig ist (Urteil vom 15. Juli 2021 – III ZR 225/20).

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 WBVG müssen in Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, die Vereinbarungen den Regelungen des SGB XI entsprechen. Die Verweisung in § 15 Abs. 1 Satz 1 WBVG auf die Vorschriften des Achten Kapitels des SGB XI über die Vergütung der Pflegeleistungen schließt die zu diesen Bestimmungen zählende Regelung des § 87a Abs. 1 SGB XI ein.

Es ist mit § 87a Abs. 1 Satz 1 SGB XI unvereinbar, eine Platz- oder Reservierungsgebühr auf der Basis des vertraglichen Leistungsentgelts – gegebenenfalls vermindert um pauschalierte ersparte Aufwendungen – für die Zeit vor der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim bis zum tatsächlichen Einzugstermin vertraglich festzulegen. Dies widerspricht nicht nur dem Prinzip der Abrechnung der tatsächlichen Leistungserbringung auf Tagesbasis, sondern begründete auch die (naheliegende) Gefahr, dass Leerstände im Anschluss an einen Auszug oder das Versterben eines Heimbewohners doppelt berücksichtigt würden, nämlich zum einen über die in die Pflegesätze eingeflossene Auslastungskalkulation und/oder etwaige Wagnis- und Risikozuschläge und zum anderen über die zusätzliche Inrechnungstellung eines Leistungsentgelts ohne tatsächliche Leistungserbringung gegenüber einem zukünftigen Heimbewohner.

Der Frage ist nun, ob eine **Reservierung des Heimplatzes als Zusatzleistung gemäß § 88 SGB XI** erfolgen kann. Zu dieser Frage beraten wir Sie gern.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

Impressum:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Vertretungsberechtigte Partner:
Rechtsanwalt und Notar Dr. Stefan Christian Ulbrich, M.A.
Rechtsanwalt Ralf Kaminski, LL.M.

Anschrift und elektronische Kontaktaufnahme:
Grabenstrasse 12 | Kortumhaus
44787 Bochum
Deutschland
Telefon +49 (0)234 57 95 21 0
Telefax +49 (0)234 57 95 21 21
E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de

Unsere [Datenschutzerklärung](#)

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftslink](#)